

ANHANG 2 – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUR FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN

1. FINANZIERUNGSBEITRAG JE EINHEIT

1.1. Reisekosten

Herkunftsort: Standort der entsendenden Organisation.

Nachhaltige Verkehrsmittel: Fahrrad, Bus, Fahrgemeinschaften und Zug. Die Nationale Agentur kann auf der Grundlage der gängigen Praxis und von Fall zu Fall auch andere Verkehrsmittel als nachhaltig akzeptieren.

Der Finanzierungsbeitrag je Einheit für Reisen mit nachhaltigen Verkehrsmitteln (umweltfreundliches Reisen) ist förderfähig, wenn für den Großteil der Hin- und Rückreise (in Bezug auf die zurückgelegte Wegstrecke) nachhaltige Verkehrsmittel genutzt werden.

Finanzierungsbeitrag je Einheit nach Entfernungsspanne: Betrag, der für die Hin- und Rückreise zwischen Abreise- und Ankunftsort gezahlt wird.

Veranstaltungsort: Standort der aufnehmenden Organisation. Werden abweichende Herkunftsorte oder Veranstaltungsorte gemeldet, muss der Begünstigte den Grund hierfür angeben.

Bei der Ermittlung der Einhaltung der im Programmleitfaden festgelegten förderfähigen Mindestdauer der Mobilitätsaktivitäten wird die Reisezeit nicht berücksichtigt.

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit zu Reisekosten wird berechnet durch Multiplikation der Teilnehmendenzahl und Begleitpersonen, Betreuende und Gruppenleitende; im Falle von Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung: Begleitpersonen und Betreuende je Entfernungsspanne mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit, der in Anhang 3 der Vereinbarung für die betreffende Entfernungsspanne und Reiseart (umweltfreundlich oder nicht umweltfreundlich) festgelegt ist.

Bei nicht ortsgebundenen Aktivitäten wird der Gesamtbeitrag je Einheit errechnet, indem die Teilnehmendenzahl je Entfernungsspanne, die der Gesamtsumme der Entfernungen zwischen den einzelnen Veranstaltungsorten entspricht, mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit, der in Anhang 3 der Vereinbarung für die betreffende Entfernungsspanne und Reiseart (umweltfreundlich oder nicht umweltfreundlich) festgelegt ist, multipliziert wird.

Um die geltende Entfernungsspanne zu ermitteln, gibt der Begünstigte die Entfernung einer einfachen Hin- oder Rückreise in den auf der Website der Kommission verfügbaren Entfernungsrechner ein: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm.

Der Gesamtbeitrag je Einheit zu Reisekosten wird vom Begünstigten im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ gemäß den für die Finanzierungsbeiträge je Einheit geltenden Sätzen berechnet.

Bei DiscoverEU-Inklusion: Der Travel-Pass bietet die Möglichkeit, sieben Tage innerhalb eines Monats unter Nutzung des Transportmittels mit den insgesamt geringsten Treibhausgasemissionen zu reisen. Ebenso umfasst er die neue DiscoverEU-Rabattkarte. Es wird ein Pass je Teilnehmenden und ggf. je Begleitperson gewährt, die dasselbe Verkehrsmittel wie die/der Teilnehmende nutzt.

Ist das Herkunftsland nicht direkt an das kontinentaleuropäische Bahnnetz angeschlossen und ist eine zusätzliche Reise mit anderen Verkehrsmitteln erforderlich, um das Land zu erreichen, in dem die Mobilität (mit dem Zug) beginnt, kann nur diese Reise nach Kontinentaleuropa durch den Finanzierungsbeitrag je Einheit gedeckt werden.

b) Auslösendes Ereignis

Die Reisekostenunterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege

Als Beleg dient eine von der/vom Teilnehmenden (und ggf. von Ausbildenden, Betreuenden, Gruppenleitenden, Entscheidungstragenden, der Begleitperson) sowie der aufnehmenden Organisationen unterzeichnete Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden/der Begleitperson, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

Bei Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel (umweltfreundliches Reisen) zusätzlich zu den vorstehend genannten Belegen: Eine von der/vom Empfänger/in des Reisekostenzuschusses unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung als Beleg.

Wenn die Reise nicht am Herkunftsort beginnt oder nicht am Veranstaltungsort endet, muss der Begünstigte den Grund für diese Abweichung angeben. Sollte die Reise nicht angetreten werden oder aus anderen Mitteln als jenen des Programms Erasmus+ finanziert werden, muss der Begünstigte in seinem Bericht angeben, dass keine Reisekostenunterstützung benötigt wird.

Bei DiscoverEU-Inklusion: Als Beleg dient eine von der/vom Teilnehmenden und ggf. von der Begleitperson unterzeichnete Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden/der Begleitperson, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind. Alternativ kann als Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität auch der Youthpass vorgelegt werden, in dem der Name der/des Teilnehmenden, das Lernergebnis, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

1.2. Individuelle Unterstützung

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Zahl der Aktivitätstage je teilnehmende Person und Begleitperson einschließlich Entscheidungstragenden, Gruppenleitenden, Auszubildenden und Betreuenden mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung pro Tag für das betreffende aufnehmende Land festgelegt ist. Sofern für eine spezifische Aktivität relevant, können Reisetage hinzugezählt werden.

Bei DiscoverEU-Inklusion: Der Gesamtbeitrag je Einheit wird errechnet, indem die Zahl der Tage je teilnehmende Person und Begleitperson bis zu maximal 21 Tagen, mit dem je teilnehmende Person und Tag geltenden Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird. Wenn die Teilnehmenden länger als 21 Tage reisen und diese Reisetage in die 30-tägige Gültigkeit des Travel-Pass fallen, werden die zusätzlichen Tage nicht abgedeckt.

Bei Unterbrechung des Aufenthalts werden die Unterbrechungstage bei der Berechnung der Finanzhilfe zur individuellen Unterstützung nicht berücksichtigt. Bei einer Unterbrechung wegen „höherer Gewalt“ muss die/der Teilnehmende die Aktivitäten nach der Unterbrechung fortsetzen dürfen (zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen).

Kündigt die/der Teilnehmende die Teilnehmenden-Finanzhilfevereinbarung wegen „höherer Gewalt“, muss sie/er Anspruch auf den Betrag der Finanzhilfe haben, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Die verbleibenden Finanzmittel müssen, sofern nichts anderes zwischen den beiden Parteien vereinbart wurde, dem Begünstigten zurückerstattet werden.

b) Auslösendes Ereignis:

Die individuelle Unterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität im angeführten Zeitraum tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege:

Als Beleg dient eine von der/vom Teilnehmenden und von der aufnehmenden Organisation unterzeichnete Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

Bei DiscoverEU-Inklusion: Als Beleg dient eine von der/vom Teilnehmenden und von der entsendenden Organisation unterzeichnete Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind. Alternativ kann als Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität auch der Youthpass vorgelegt werden, in dem der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

d) Berichterstattung:

Teilnehmende sowie Gruppenleitende bei Mobilitätsaktivitäten in Jugendbegegnungen sowie Teilnehmende, die an Mobilitätsaktivitäten teilgenommen haben, sofern sie nicht wegen des begrenzten Umfangs/der begrenzten Dauer ihrer Teilnahme an den Mobilitätsaktivitäten vom Begünstigten ausgeschlossen wurden, müssen in dem von der Europäischen Kommission online bereitgestellten Standardfragebogen („Teilnehmendenbericht“) Sachinformationen zur Mobilitätsaktivität und deren Vor- und Nachbereitung sowie eine persönliche Bewertung abgeben.

Im Falle von Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung: Haben die Teilnehmenden (einschließlich Mitgliedern der informellen Gruppe und gesetzlichem Vertreter) an mehreren Mobilitätsaktivitäten teilgenommen, so werden alle ihre Mobilitätsaktivitäten in einem einzigen Online-Standardfragebogen, der von jedem von ihnen ausgefüllt werden muss, erfasst, d. h. für die einzelnen Mobilitätsaktivitäten sind keine separaten Fragebögen auszufüllen. Zusätzlich zum Online-Standardfragebogen (falls zutreffend) füllt der gesetzliche Vertreter der informellen Gruppe, die das Projekt durchführt, einen spezifischen Online-Fragebogen aus, um über das gesamte Projekt Bericht zu erstatten, und zwar auch für Projekte, die keine Mobilitätsaktivitäten umfasst haben.

1.3. Organisatorische Unterstützung

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmenden an Mobilitätsaktivitäten mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist (gilt nicht für Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung). Begleitpersonen, Gruppenleitende, Auszubildende, Betreuende und Personen, die an vorbereitenden Besuchen teilnehmen, gelten nicht als Teilnehmende an Mobilitätsaktivitäten und werden daher nicht in die Berechnung der organisatorischen Unterstützung einbezogen.

b) Auslösendes Ereignis:

Die organisatorische Unterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege:

Als Beleg dient eine von der/vom Teilnehmenden und von der aufnehmenden Organisation unterzeichnete Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

Bei DiscoverEU-Inklusion: Als Beleg dient eine von der/vom Teilnehmenden und von der entsendenden Organisation unterzeichnete Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind. Alternativ kann als Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität auch der Youthpass vorgelegt werden, in dem der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

d) Berichterstattung:

Bei Jugendbegegnungen und Fachkräfte der Jugendarbeit: Der Koordinator muss über alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Mobilitätsaktivitäten, einschließlich der des aufnehmenden Landes, Bericht erstatten.

Bei Fachkräften der Jugendarbeit: Die Teilnehmenden an den Aktivitäten sollten mittels eines Online-Fragebogens Bericht über diese Aktivitäten erstatten und ihr Feedback durch Sachinformationen und ihre Beurteilung der Aktivitätsphase sowie deren Vor- und Nachbereitung übermitteln.

Bei Jugendbegegnungen: Gruppenleitende der Aktivitäten sollten mittels eines Online-Fragebogens Bericht über diese Aktivitäten erstatten und ihr Feedback durch Sachinformationen und ihre Beurteilung der Aktivitätsphase und deren Vor- und Nachbereitung übermitteln.

Bei DiscoverEU-Inklusion: Die Teilnehmenden an den Aktivitäten sollten mittels eines Online-Fragebogens Bericht über ihre DiscoverEU-Reise erstatten und ihr Feedback zu sachlichen und qualitativen Elementen der Aktivitätsphase sowie deren Vor- und Nachbereitung übermitteln.

Die folgenden Artikel 1.4, 1.5. und 1.6 gelten nur für Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung

1.4. Kosten für das Projektmanagement

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Zahl der Monate je Projekt mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist.

b) Auslösendes Ereignis:

Die Kosten für das Projektmanagement werden nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität im angeführten Zeitraum tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege:

Als Beleg dient eine Beschreibung der unternommenen Aktivitäten im Abschlussbericht, einschließlich eines Zeitplans jeder Mobilitätsaktivität und der durchgeführten Veranstaltungen.

d) Berichterstattung:

Der Begünstigte muss über das Projekt für Jugendaktivitäten Bericht erstatten (bei informellen Gruppen junger Menschen: der Koordinator im Namen der informellen Gruppe junger Menschen) und im Abschlussbericht Angaben zu den durchgeführten Projektaktivitäten machen.

Die Mitglieder informeller Gruppen junger Menschen, die das Projekt durchführen, müssen mittels eines Online-Fragebogens Bericht erstatten und ihr Feedback hinsichtlich ihrer Teilnahme am Projekt übermitteln.

1.5. Betreuungskosten

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Zahl der Arbeitstage der/des Betreuenden mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung für das betreffende Land festgelegt ist. Für die Betreuungskosten wird eine Obergrenze von höchstens 12 Tagen pro Projekt festgelegt.

b) Auslösendes Ereignis:

Die Betreuungskosten sind förderfähig, wenn das Projekt von einer informellen Gruppe junger Menschen durchgeführt wird und der Begünstigte die Dienste eines oder mehrerer Betreuenden in Anspruch genommen hat.

c) Belege:

Nachweis der Einbindung der/des Betreuenden in das Projekt in Form einer Beschreibung der unternommenen Aktivitäten im Abschlussbericht. Nachweis der von der/vom Betreuenden für das

Projekt aufgewendeten Zeit in Form eines von der/vom Betreuenden und von der/vom Rechtsvertreter/in des Begünstigten unterzeichneten Zeitformulars, auf dem der Name der/des Betreuenden, die Daten und die Gesamtzahl der Arbeitstage der/des Betreuenden für das Projekt angegeben sind.

d) Berichterstattung:

Der Begünstigte muss über die Rolle/Einbindung der/des Betreuenden in das Projekt Bericht erstatten und im Abschlussbericht die Anzahl der Arbeitstage der/des Betreuenden angeben.

1.6. Zusätzliche Finanzierung physischer Veranstaltungen bei YPA-Projekten (Unterstützung von Veranstaltungen im Rahmen von Jugendaktivitäten)

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmenden an physischen Projektveranstaltungen mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist. Die Gesamtzahl der Teilnehmenden, die bei der Berechnung der Unterstützung für Veranstaltungen im Rahmen der Förderung der Jugendbeteiligung berücksichtigt wird, umfasst die Zahl der bei den Veranstaltungen physisch anwesenden Teilnehmenden (einschließlich Entscheidungsträgern, soweit relevant), ausgenommen Personal der teilnehmenden Organisation(en)/Mitglieder der informellen Gruppe(n) junger Menschen. Betreuende und Begleitpersonen gelten nicht als Teilnehmende.

b) Auslösendes Ereignis:

Die Unterstützung zur Förderung der Jugendbeteiligung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende bei der Veranstaltung anwesend war.

c) Belege:

Als Beleg dient eine von der/vom Teilnehmenden und von der aufnehmenden Organisation unterzeichnete Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

Ausführliche Tagesordnung der Veranstaltung sowie alle Dokumente, die bei der Veranstaltung verwendet oder verteilt wurden.

d) Berichterstattung:

Der Begünstigte muss über die Durchführung der Aktivität, die Ergebnisse, den Veranstaltungsort und die Anzahl lokaler und internationaler (sofern relevant) Teilnehmenden an der/den Veranstaltung/en für die Förderung der Jugendbeteiligung Bericht erstatten.

1.7. Inklusionsunterstützung für Organisationen

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Zur Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit wird die Gesamtzahl der Teilnehmenden mit geringeren Chancen an Mobilitätsaktivitäten mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist.

Bei DiscoverEU-Inklusion: Gruppenleitende, Begleitpersonen und Betreuende gelten nicht als Mobilitätsaktivitätsteilnehmende mit geringeren Chancen und werden daher nicht in die Berechnung der Finanzhilfe zur Inklusionsunterstützung für Organisationen einbezogen.

b) Auslösendes Ereignis:

Die Inklusionsunterstützung für Organisationen wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat und die teilnehmende Organisation die Mobilitätsaktivität für die/den Teilnehmenden organisiert hat.

c) Belege:

Als Beleg dient eine von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

Bei DiscoverEU-Inklusion: eine von der entsendenden Organisation unterzeichnete Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind. Alternativ kann als Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität auch der Youthpass vorgelegt werden, in dem der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

Zusätzlich: Von der betreffenden Nationalen Agentur anerkannte Unterlagen zum Nachweis darüber, dass die/der Teilnehmende einer der im Programmleitfaden aufgeführten Kategorien von Personen mit geringeren Chancen angehört.

1.8. Vorbereitende Besuche (gilt nicht für Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung und DiscoverEU-Inklusion)

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmenden an vorbereitenden Besuchen mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist.

b) Auslösendes Ereignis:

Der Beitrag je Einheit für vorbereitende Besuche wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende den entsprechenden vorbereitenden Besuch tatsächlich unternommen hat.

c) Belege:

Als Beleg dient eine von den teilnehmenden Personen und der aufnehmenden Organisation unterzeichnete vollständige Tagesordnung mit den Namen der teilnehmenden Personen.

2. TATSÄCHLICHE KOSTEN

2.1 Inklusionsunterstützung für Teilnehmende

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags:

Die tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten werden zu 100% erstattet.

b) Förderfähige Kosten:

Kosten, die in einem direkten Zusammenhang mit den Teilnehmenden mit geringeren Chancen und deren Begleitpersonen stehen, im Falle von Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung: Betreuende.

Bei DiscoverEU-Inklusion: Kosten, die in einem direkten Zusammenhang mit den Teilnehmenden mit geringeren Chancen und deren Begleitpersonen einschließlich Gruppenleitende und Betreuende stehen. Beantragt die Person die Reisekostenerstattung und die individuelle Unterstützung im Rahmen dieser Budgetkategorie, kann für dieselbe Person innerhalb dieser Kategorien kein Finanzierungsbeitrag je Einheit beantragt werden.

c) Belege:

Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung und das Rechnungsdatum ausgewiesen sind, sowie ggf. ein von der aufnehmenden Organisation unterzeichneter Nachweis, in der das bestätigte Anfangs- und Enddatum des Aufenthalts der begleitenden Person angegeben ist.

d) Berichterstattung:

Für jede Kostenposition in dieser Budgetkategorie muss der Begünstigte die Art der Kosten sowie die Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erfassen.

2.2 Außergewöhnliche Kosten

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags:

Die folgenden förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten werden zu 80 % erstattet außer Kosten im Zusammenhang mit Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen und ärztlichen Attesten, die zu 100 % erstattet werden.

b) Förderfähige Kosten:

- i) Kosten im Zusammenhang mit einer Vorfinanzierungsgarantie, die vom Begünstigten gestellt wird, sofern eine solche Garantie von der NA gemäß Datenblatt (siehe Punkt 4) gefordert wird.
- ii) Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen.

Bei DiscoverEU-Inklusion zusätzlich:

- iii) Reservierungskosten, wenn Reisen ohne Sitzplatzreservierung nicht möglich sind, in einem Land, in dem eine solche Buchung zwingend vorgeschrieben ist. Diese Kosten können zusätzlich zum Travel-Pass gedeckt werden.
- iv) Hohe Reisekosten der Teilnehmenden und ihrer Gruppenleitenden, Begleitpersonen und Betreuenden aufgrund geografischer Abgelegenheit oder anderer Hindernisse (einschließlich der Nutzung umweltfreundlicherer Transportmittel mit geringeren Kohlendioxidemissionen). Kosten für die Reise zum günstigsten Tarif für eine zügige Anreise, wenn der Finanzierungsbeitrag je Einheit nicht mindestens 70 % der Reisekosten deckt. Der Begünstigte muss einen begründeten Finanzierungsantrag zur Deckung außergewöhnlicher Kosten für hohe Reisekosten bei der NA stellen, die den Antrag genehmigen sollte. Im Falle einer Genehmigung ersetzen die außergewöhnlichen Kosten für teure Reisen den Zuschuss für nicht umweltfreundliche Reise.

c) Belege:

Für die Vorfinanzierungsgarantie: Nachweis über die Kosten der finanziellen Sicherheit mit dem Namen und der Anschrift der ausstellenden Stelle, dem Betrag und der Währung, dem Datum der Ausstellung der Sicherheit und der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Stelle, die die Sicherheit leistet.

Für Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen und ärztlichen Attesten: Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.

Bei DiscoverEU-Inklusion zusätzlich: Von der entsendenden Organisation unterzeichneter Nachweis über die Notwendigkeit dieser Finanzhilfe für die/den Teilnehmende/n, in dem der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren tatsächliches Anfangs- und Enddatum angegeben sind, Belege über die geplanten tatsächlichen Kosten und deren Genehmigung durch die NA.

Für Reservierungskosten: Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.

Gilt bei Mobilität von Fachkräften der Jugendarbeit:

2.3 Aktivitäten zur Systementwicklung und Öffentlichkeitsarbeit

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags:

Die Finanzhilfe besteht in der Rückerstattung von 80 % der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der ergänzenden Aktivitäten stehen. Sie schließt einen Pauschalbetrag für indirekte Kosten ein, der 7 % der förderfähigen direkten Kosten der ergänzenden Aktivitäten nicht überschreiten darf.

b) Förderfähige Kosten:

Direkte und indirekte Kosten (siehe Abschnitt 6.1 der Finanzhilfevereinbarung)

c) Belege:

Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen über die tatsächlich angefallenen Kosten, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind;

d) Berichterstattung:

Der Begünstigte muss über die Art der direkten Kosten und die Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten Rechenschaft ablegen.